

Hans Kohlschütter, Die protojuristische Konstitution der Straftat, 2007

Produktbeschreibung

Der Verfasser schlägt vor zur Lösung des strafzumessungsrechtlichen Problems eine Anleihe bei der Theorie der politischen Ökonomie aufzunehmen, und zwar mit dem Ziel, die Entstehung des Straftatunwerts zu modellieren, damit die „qualitativen Quanten“ (Hegels Maßbegriff) des Straftatunwerts identifiziert werden können. Welcher Art sind die Unwertquanten? Sind es Ausbeutungsquanten?

Die Antwort lautet: Man muss

- a) die Strafzumessungsschuld terminologisch eliminieren und durch den Straftatunwert „ersetzen“, indem dessen Entstehungsweise dargelegt wird (vgl. [Kohlschütter, Die Obsoleszenz der Spielraumtheorie qua Unwert – Strafwert – Interdependenz, 2002](#), S. 86).
- b) das Strafwertkalkül anwenden ([Kohlschütter, Das Maß des Straftatunwerts und der Maßstab der Strafbemessung, 2000](#), S. 48 ff.).
- c) die Arbeitswertlehre der politökonomischen Theorie strafrechts- theoretisch umsetzen, indem die deliktstatbestandsmäßige Nutzenanwendung des Handlungsvermögens des Straftäters als die kriminelle Qualität jeder Straftatbegehung identifiziert und als Ausbeutung der Allgemeinheit klassifiziert wird, so dass das Quantifizierungsproblem sich als Bezifferung des Ausbeutungsquantums in Form des Nötigungsquantums der Strafgröße darstellt. Dass jedes Strafübel als Nötigungsquantum darstellbar ist, ergibt sich aus folgendem Gedankengang: Jedes Strafübel ist mit der Duldung eines bestimmten Ausmaßes an Einschränkungen finanzieller bzw. personaler Handlungsfreiheit, und zwar für die Dauer eines bestimmten Zeitraums (Anzahl von Geldtagessätzen bzw. Hafttagen), verbunden. Mithin ist die Schwere jedes Strafübels als „Nötigungsquantum“ darstellbar. Als Bemessungsmaßstab des Strafübels (Strafwert, Strafgröße), dient die Kennziffer, die der intradeliktische Unwert aufweist. Das ist derjenige Anteil (Quote) des interdeliktischen Straftatunwerts, der dem Beschuldigten strafwertmäßig zurechenbar ist (vgl. [Kohlschütter, Die Dekonstruktion der „Stufen“ im Deliktsaufbau, 2006](#), S. 14, 205 ff., 228 ff. 222, 272 ff.): Das Quantum der kriminellen Qualität der Straftat ist ihr „Ausbeutungsquantum“.
- d) die vorsätzliche und fahrlässige Straftatbegehung in ihrer „Naturalform“ protojuristisch (tatbestandsunabhängig) begreifen.

So zeigt sich, dass die Quantifizierung der kriminellen Qualität jeglicher Straftat die Bezifferung ihres Ausbeutungsquantums ist und dass das Strafmaß nichts anderes als das Nötigungsquantum ist, das sich ergibt, wenn der Betrag der intradeliktischen Unwertquote mit dem Betrag des interdeliktischen Unwerts multipliziert wird (vgl. [Kohlschütter, Die protojuristische Konstitution der Straftat, 2007](#), S. 46 ff., 49, 53). Das Strafzumessungsrecht wird also durch Strafzurechnung (Anwendung des Strafwertkalküls) erschlossen.